Landtag Rheinland-Pfalz
02. März 2020
Datum | Uhrzeit
Tgb.-Nr.: ....
Sec | I | II

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

17/11408

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

**DER MINISTER**
**Dr. Volker Wissing**
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

2. März 2020

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU) betreffend Umsetzung EU-Förderprogramme in den Lokalen Aktionsgruppen (LAG)**
- Kleine Anfrage Drs. 17/11243 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

bei der Umsetzung von EU-Programmen sind neben den nationalen Vorschriften des Zuwendungsrechtes unionsrechtliche Vorgaben für das Verwaltungs- und Kontrollsystem zu berücksichtigen. Für die Umsetzung des LEADER-Ansatzes der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, der nach dem Bottom up-Prinzip über die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) umgesetzt wird, gibt es hiervon grundsätzlich keine Ausnahmen. Angesichts des Verwaltungsaufwandes hat die Landesregierung in der laufenden Förderperiode beispielsweise im Rahmen der Agrarministerkonferenz Anträge an die Europäische Union (EU) zum Bürokratieabbau unterstützt.

Im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems für den ELER-Bereich erfolgen die Verwaltungs- und Vorort-Kontrollen in Rheinland-Pfalz nach den EU-Vorgaben. Um die Verwaltungsbelastungen möglichst zu begrenzen, wurde auf zusätzliche landesspezifische Regelungen verzichtet. Die EU hat im Laufe der Förderperiode 2014-2020 zur Verwaltungsvereinfachung Anpassungen ihrer Vorschriften vorgenommen, die in Rheinland-Pfalz eins zu eins übernommen wurden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Zu Frage 1:

Im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben sieht die Landesregierung durch eine klare Unterscheidung zwischen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen bzw. etwaigen Auflagen einen Ansatz zur Verwaltungsvereinfachung. Die erforderlichen Nachweise können so auf den entsprechend des Umsetzungsstandes erforderlichen Umfang begrenzt werden. Beispielsweise ist für private Zuwendungsempfänger die Beschränkung der Nachweise zur Kostenplausibilisierung auf die Einholung von drei Angeboten eine wesentliche Erleichterung gegenüber der Durchführung eines öffentlich rechtlichen Vergabeverfahrens.

Ein wichtiger Beitrag zur Vereinfachung kann insbesondere durch die Anwendung sogenannter vereinfachter Kostenoptionen erreicht werden. Während der laufenden Förderperiode 2014-2020 wurde dieser Ansatz beispielsweise im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) auch infolge der Anpassungen der EU-Bestimmungen stetig ausgebaut. So wurden mit dem dritten Änderungsantrag des EPLR EULLE zum 1. Januar 2019 unter anderem auch im LEADER-Ansatz Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben eingeführt. Im Zusammenhang mit einem Pauschalsatz für indirekte Kosten ermöglicht dies, auf die auf Einzelbelege bezogene Abrechnung (z. B. Vorlage einzelner Gehaltszahlungsnachweise) zu verzichten. Damit wurde das Antrags- und Abrechnungsverfahren insbesondere zur Bewilligung und Abrechnung von Personalausgaben erheblich vereinfacht. Die Einführung eines solchen Pauschalsatzes wurde gerade auch von den LAG begrüßt.

Eine weitere Möglichkeit ist die vereinfachte Umsetzung von Vorhaben mit einem geringen Kostenvolumen. Im Laufe der Förderperiode hat die EU hier auch auf Wunsch der beteiligten Stellen spezifische Regelungen eingeführt. Die Landesregierung hat dies beispielsweise für die Umsetzung sogenannter „Ehrenamtlicher Bürgerprojekte“ genutzt. Vereine, gemeinnützige Organisationen, Interessenverbände und andere lose Zusammenschlüsse von Einzelpersonen können damit Kleinstvorhaben mit gemeinnütziger Zielsetzung nach vereinfachten Bestimmungen umsetzen. Eine LAG kann jeweils für ein Bündel solcher Kleinstvorhaben einen Gesamtförderantrag stellen. Die LAG selbst kann dann für die Ehrenamtlichen Bürgerprojekte bis zu maximal 2.000 Euro pro Einzelvorhaben gewähren. Die Nachweis- und Dokumentationspflichten für diese Kleinstvorhaben konnten im Vergleich zur Standardförderung erheblich

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

reduziert werden. Insgesamt werden in der aktuellen EU-Förderperiode 2014-2020 jeder LAG 40.000 Euro für ehrenamtliche Bürgerprojekte zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 2:

Nicht verausgabte EU-Mittel verfallen grundsätzlich zum Ende der Förderperiode, d. h. in Bezug auf die laufende Förderperiode Ende 2023 mit Ablauf der sogenannten N+3-Frist. Dies gilt analog auch für die den LAG indikativ zugewiesenen Mittel. Im Sinne einer effizienten Mittelverwendung wird die tatsächliche Mittelbeanspruchung während Umsetzung überprüft. Bei Bedarf erfolgen Umverteilungen zwischen den LAG, für Rheinland-Pfalz keine Mittel verloren gehen. Die gilt ebenso für die übrigen Maßnahmen des EPLR EULLE.

Zu Frage 3:

Für die neue Förderperiode 2021-2027 müssen sich die LAG im Rahmen eines Auswahlprozesses neu bewerben. Ein etwaiger Mittelverfall in der Förderperiode 2014-2020 hat dabei keinen Einfluss auf den Bewerbungs- und Auswahlprozess der neuen Förderperiode.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing